

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXXXVIII.

Luzern, 5. Marz 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluss vom 8. Februar.

Das Vollziehungsdirektorium, nachdem dasselbe durch vorhergehende Beschlusse die Posttaxe einiger offiziellen und halb offiziellen Blatter, so wie der fremden und italienischen Zeitungen bestimmt, hat die Nothwendigkeit eingesehen, eine allgemeine Maassregel fur die ubrigen Papiere und Zeitschriften, die in den vorgedachten Beschlussen nicht angefuhrt sind, festzusetzen, um die Circulation derselben zu erleichtern, die denselben aufzuliegende Taxe einformiger zu machen, und der Nation das ihr gebuhrende Recht zu sichern.

Nach Anhorung seines Finanzministers,

beschliet:

1. Alle Herausgeber oder Unternehmer von Zeitungen oder periodischen Schriften sollen gehalten seyn, ihre Blatter einzig durch die Posten zu versenden.
 2. Die Papiere, deren Posttaxe durch keinen Beschluss bestimmt ist, sollen zufolge des Dekrets vom 24. November, wodurch das Postgeld auf den vierten Theil dazujenigen der Briefe festgesetzt wird, bestimmt werden, das heisst, da da, wo ein einfacher Brief vier Kreuzer koste, der halbe Bogen einer Zeitung um einen Kreuzer angeschlagen werden soll.
 3. Damit man die verschiedenen Arten von Blattern und Zeitschriften kennen koane, die in Helvetien gedruckt werden, so sollen die Herausgeber oder Unternehmer dem Centralpostamt davon die Anzeige thun, und zugleich die Anzahl der Exemplare angeben, die sie jedes Vierteljahr versendet haben.
 4. Die Herausgeber oder Unternehmer periodischer Schriften, Zeitungen u. s. w. konnen sich mit der Postverwaltung fur das Postgeld ihrer Blatter abfinden, da mit solche postfrei durch ganz Helvetien versendet werden, zu welchem Ende der fur die helvetische Zeitung geschlossene Record zur Grundlage dienen kann.
- Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwartigen Beschlusses aufgetragen.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 7. Hornung.

(Fortsetzung.)

Cartier sagt, ich erklarte mich lezthin schon, da ich eine allgemeine Ausnahme fur die Einschreibung der Studenten in das Eitenkorps als den Rechten der Gleichheit widersprechend, und als einen gefahrlichen Mibrauch — die Vortheile der reichen Familien Sohne zu begunstigen, und sie dem Dienst des Vaterlands zu entziehen — verwerfe. Da aber auch das Wohl des Vaterlands, die innere politische Lage der Republik und die gesunde Vernunft erfordern, da die hoheren Wissenschaften und die Religion nicht vernachlassigt, sondern da dem Vaterland ausgebildete Manner gegeben werden, die die Aufklarung und die achten Begriffe der Moralitat und Cittlichkeit befordern, die den Geist der Irreligion und des Fanatismus ersauben, und die Grundsatze der wahren Religion ausbreiten — Manner, die das Volk vor Krankheiten zu schutzen, und ihm in Krankheit Trost und Gesundheit zu bringen wissen; die das Vieh als die grosse Quelle des Reichthums unserer Republik gesund erhalten, und vor Epidemie bewahren, die selbst auf dem Schlachtfeld, der leidenden Menschheit die groten Guttathaten erweisen; und wo ausgebildete Merzte unumganglich nothwendig sind — Manner, die die Rechte des Menschen vertheidigen, die unserm Volk gute und nutzliche Gesetze geben; die die Staatsverwaltung als Philosophen leiten, und dadurch die Sicherheit und Wohl des Staats begrunden u. s. w. Da alles dieses von so dringender Nothwendigkeit ist, so stimme ich zu den Grundsatzen der Minoritat der Commission unter geborigen Einschrankungen und fordere also zu deren bestimmtem Abfassung Ruckweisung der beiden Gutachten an die Commission.

Cusior stimmt der Minderheit und besonders Cartiers Antrag bei, indem er uberzeugt ist, da der Vorschlag von Koch allen Mibrachen dieser Ausnahmen zuvorkommt. Zudem sind ja die Geistlichen schon von dem Kriegsdienst ausgenommen und da die Constitution selbst die Aufklarung uber den Wohlstand setzt, so will er da Theologen, Mediciner, Philosophen